

VERGABE-PAUSCHALGEBÜHRENVERORDNUNG (7200/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. April 2007 über die Höhe der Gebühren in Vergaberechtsschutzverfahren (Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgld. VPG-VO), LGBl. Nr. 31/2007, 44/2010, 62/2011, **47/2018**

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes - Bgld. VergRSG, LGBl. Nr. 66/2006, [in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010,] wird verordnet:

§ 1 Gebührensätze

(1)¹ (1) Für Anträge auf Nachprüfung gemäß § 3 Abs. 1, auf Feststellung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 8 Abs. 1 Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz - Bgld. VergRSG, LGBl. Nr. 66/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2018, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

Direktvergaben	219 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Oberschwellenbereich	657 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Unterschwellenbereich	328 €
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Baufträge	438 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	328 €
Geistige Dienstleistungen	383 €
Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Baufträge	657 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	383 €
Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich	
Baufträge	2 736 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	875 €
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	2 736 €
Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
Baufträge	5 472 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1 751 €
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5 472 €

(2) Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 50 % der jeweils im Abs. 1 angeführten Gebühr.

(3) Werden im Rahmen desselben Vergabeverfahrens mehrere unterschiedliche Schritte der Auftraggeberin oder des Auftraggebers von derselben Unternehmerin oder demselben Unternehmer jeweils gesondert mit unterschiedlichen Nachprüfungs- oder Feststellungsanträgen angefochten, so ist nur der erste Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag gemäß Abs. 1 voll zu vergebühren. Für jeden weiteren Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag beträgt die Pauschalgebühr 80 % der jeweils in Abs. 1 angeführten Gebühr.

(4) Bezieht sich ein Antrag im Sinne des Abs. 1 lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Oberschwellenwert nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschal-

VERGABE-PAUSCHALGEBÜHRENVERORDNUNG

gebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.

(5)^{2,3} Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibung zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 25 % der jeweils gemäß Abs. 1 festgesetzten Gebühr.

(6)^{2,3} Hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibung eingebracht, so bemisst sich die für jeden weiteren Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags zu entrichtende Gebühr gemäß Abs. 3 nach der gemäß Abs. 5 reduzierten Gebühr.

(7)² Die Gebührensätze gemäß Abs. 2 bis 7 sind auf ganze Eurobeträge ab- oder aufzurunden.

¹ I.d.F. der Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 47/2018 (mit Wirksamkeit vom 20. September 2018)

² Angefügt gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 44/2010 (mit Wirksamkeit vom 4. August 2010)

³ I.d.F. der Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 47/2018 (mit Wirksamkeit vom 20. September 2018)

§ 2

Entrichtungsarten

(1) Die Gebühr ist durch Einzahlung mittels Erlagschein zu entrichten. Nach Maßgabe der beim Landesverwaltungsgericht¹ bestehenden Möglichkeiten kann die Bezahlung auch durch Barzahlung, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte sowie auf elektronischem Weg erfolgen.

(2) Die über die Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind durch das Landesverwaltungsgericht¹ nach Maßgabe der vorhandenen technisch-organisatorischen Voraussetzungen festzulegen und entsprechend bekannt zu geben.

¹ Ersatzweise Einfügung des Wortes „Landesverwaltungsgericht“ gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 47/2018 (mit Wirksamkeit vom 20. September 2018)

² Ersatzweise Einfügung der Wendung „des Landesverwaltungsgerichtes“ gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 47/2018 (mit Wirksamkeit vom 20. September 2018)

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung¹ folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung LGBl. Nr. 31/2007 tritt die Bgld. Pauschalgebührenverordnung, LGBl. Nr. 52/2003, außer Kraft.

(3) § 1 Abs. 1 und Abs. 5 bis 7 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 44/2010 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.²

(4) § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 62/2011 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.³

(5) § 1 Abs. 1, 5 und 6 und § 2 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 47/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

¹ Die Verordnung ist am 4. Mai 2007 kundgemacht worden.

² Die Verordnung ist am 3. August 2010 kundgemacht worden.

³ Die Verordnung ist am 18. November 2011 kundgemacht worden.

⁴ Angefügt gem. Z 5 der Verordnung LGBl. Nr. 47/2018.